

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzliche
Nr. 90.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 7.

Freitag, 10. Januar 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Einzelheitlicher Preisgegenstand bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Träger bei uns Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt, Postausgaben 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabedates bis zwanzig 9 Uhr eine Sonder. Preis für die Klempnerkasse 40 zum freien Körpersatz 18 Pf. (Postalpreis 12 Pf.) Gehauender und tabellarischer Soh nach bestehendem Tarif.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Obermarkt 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Nachrichten über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Beschränkung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilung, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu

drei-jährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu

drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat zunächst bei dem Stellvorsitzenden der Erziehungskommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzuholen.

3. Der Stellvorsitzende der Erziehungskommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldechein.

Die Erteilung des Meldechein ist abhängig:

- a) von der Einwilligung des geleglichen Vertreters,
- b) von der obrigkeitslichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geführt hat.

4. Den mit Meldechein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei dem sie dienen wollen, frei. Sie suchen ihre Annahme unter Vorlegung des Meldechein bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nach.*

Hat der Kommandeur kein Bedenken, so veranlaßt er die körperliche Untersuchung und entscheidet über die Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmeseins.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in freie Stellen und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruteneinstellungstermin (Anfang Oktober) statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dienen nur Freiwillige, die auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder die in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Wenn keine Stellen offen sind, oder die Einstellung mit Rücksicht auf die Zeit der Wehrdienst nicht möglich ist, dürfen die Freiwilligen angemessen und nach Annahme ihres Meldechein bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

Die mit Meldechein versehenen jungen Leute, besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, haben vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme, wenn sie sich bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruteneinstellungstermine.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärschule — d. i. vor dem 20. Lebensjahr — in den aktiven Dienst eintretenden Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger zu genügen und im Falle des Bleibens in der aktiven Armee und Errreichens des Unteroffizier-Dienstgrades den Anspruch auf den Bürgerversorgungsschein und die Dienstrempfänge von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahr zu erwerben.

Der Eintritt bei den Telegraphenformationen*) schert jungen Leuten aus entsprechenden Berufen den Zusammenhang mit ihrer Bürgerversorgung und Erweiterung ihrer Berufsausbildung auch während der Dienstzeit. Auf ihn wird daher besonders aufmerksam gemacht.

8. Mannschaften aller Waffen, die entweder freiwillig oder infolge ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, bleiben in der Landwehr. 1. Aufgabe ist nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt für Mannschaften der Kavallerie, die sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Mannschaften, die bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reservieverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärschüler, die sich erst beim Mustierungstermin freiwillig zur Aufstellung melden, erwähnt ein besonderes Recht auf die Auswahl auf die Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

*) Für den Eintritt bei den sächsischen Verlehrtruppen sind die Anmeldungen zu richten:

An das Königlich Preußische Eisenbahnen-Regiment Nr. 2 in Schönberg bei Berlin für die

7. u. 8. (R. S.) Kompanie dieses Regiments.

An das Königlich Preußische Telegraphen-Bataillon Nr. 1 in Berlin SO. 83 für die 3. (R. S.) Kompanie und

für das Königlich Sächsische Detachement bei der 4. (Kunst-)Kompanie dieses Bataillons.

An das Königlich Preußische Kraftfahr-Bataillon Nr. 3 in Schönberg bei Berlin für das R. S. Detachement bei der 2. Kompanie dieses Bataillons.

An das Königlich Preußische Kraftfahr-Bataillon Nr. 3 in Köln am Rh. für das R. S. Detachement bei der 2. Kompanie dieses Bataillons in Reg.

An die Königlich Preußische Fliegertruppe in Döberitz für das R. S. Detachement bei dieser Truppe.

Kriegsministerium.

184

Es werden Schießschießen abgehalten:

a. auf dem Schießplatz Haldehäuser:

am 13., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22. und 23. Januar d. J. in der

Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags,

b. auf dem Schießplatz Gohlisch (Artillerieschießplatz) nur nördlich des

Wülknitzer Weges:

am 13., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22. und 23. Januar d. J. in der

Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtag so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohlisch ist die Mühlberger Straße gesperrt, der Wülknitzer Weg dagegen ist frei.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagböumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachte Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtsaufsichtliche Bekanntmachung vom 9. Mai v. Jg. Nr. 295 f. D. abgedruckt in Nr. 108 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß Überstretungen nach § 366^o bez. 368^o des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsheimwohnern auf dem vorge- schriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 8. Januar 1913.
18 b D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Hundesteuer betr.

Die Besitzer der im Stadtbezirk Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 1. Halbjahr 1913

bis 15. Januar 1913

bei Vermeldung der auf die Hinterziehung der Steuer angedrohten Strafe an unsere Stadthauptkasse abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem 3fachen Betrage der Steuer bestraft.

Von der städtischen Aufsichtsperson über das Hundeweien werden diejenigen Hunde weggeleitet, die nach dem 15. Januar außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Räumen ohne die für das 1. Halbjahr 1913 gillige Steuermarke am Halsband befreit werden.

Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezogenen Gesetzesstelle mit einer Geldstrafe von 3 Mark zu belegen.

Riesa, am 28. Dezember 1912.

Städtischer Fortbildungskursus für junge Mädchen aus Riesa und Umgegend (gegründet 1895).

Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

Jahr der
Gruppe wöchentl. Stunden

I	2	Deutscher Aussatz, besonders Dresdner und Geschäftsaussatz
	1	Lesen mit Erklärung deutscher Dichtungen
	2	Haushaltswissenschaft, verbunden mit hauswirtschaftlicher Buchführung (Naturkunde mit Rechnen)
II	3	Erziehungs- und Gesundheitslehre (Menschenkunde)
	2	Turnen
	2	Englischer Elementarunterricht
	2	Buchführung
	2	Stenographie
	2	Zeichnen und Malen
	3	Weihnähen auf der Nähmaschine
III	2	Deutsche Aussakübungen
	4	Französischer Fortbildungskursus
	3	Englischer
	3	Weitgeschichte und Erdkunde
	1	Kunstgeschichte.

Außerdem werden auf Antrag seitens der Interessenten Privatstunden in den Naturwissenschaften und in Mathematik auf Kosten der beteiligten Eltern bei unentgeltlicher Benutzung der Schulräume und der Lehrmittel eingerichtet. Mit dieser Ergänzung entspricht Gruppe III zugleich Lesen, Turnen, Zeichnen (Stenographie, Weihnähen) den Anforderungen in den Hauptfächer des 9. Schuljahres in einer höheren Mädchenschule.

Zweiwege Anträge auf Einrichtung von Privatstunden müssen bis Anfang Februar gestellt sein, damit die erforderlichen Veranstaltungen getroffen werden können.

Das Schulgeld beträgt:

jährlich f. Auswärtige

für 1 oder mehrere Fächer der Gruppe III 72 90

• 1 Fächer aus Gruppe I oder II 12 22

• 2 Fächer aus Gruppe I und II 24 34

• 3 oder mehr Fächer aus Gruppe I und II 80 40

Wer ein oder mehrere Fächer aus Gruppe III belegt, kann unentgeltlich an den Fächern der Gruppe I und II teilnehmen.

Das Schulgeld ist vierteljährlich im voraus zu zahlen. Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Nähere Auskunft und Anmeldeformulare beim Unterzeichneten.

Riesa, den 7. Januar 1913.

Der Direktor der Mädchenschule.

Von mir.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 11. Januar d. J., von vorm. 1/2 Uhr an gelangt auf der Freibank Rindfleisch und Schweinefleisch zum Preise von 50 und 60 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, 10. Januar 1913.

Die Direktion des Rbd. Schlachthofes.